

Landesbehindertenbeauftragter, Teerhof 59, 28199 Bremen

Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Nachrichtlich: Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Auskunft erteilt
Herr Frankenstein

Teerhof 59 (Beluga-Gebäude)
28199 Bremen

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 24. Februar 2021

Unklarheiten bei der Berücksichtigung behinderter Menschen im Rahmen der Priorisierung gemäß Impfverordnung

Sehr geehrte Frau Senatorin Bernhard,

wir, der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen, die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. und SelbstBestimmt Leben Bremen e.V., sind tief besorgt darüber, dass bestimmte Gruppen behinderter Menschen nicht angemessen berücksichtigt werden bei den Möglichkeiten, sich vorrangig gegen das Coronavirus impfen zu lassen.

Im Einzelnen sehen wir in den folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

1

Die aktuelle Impfverordnung sieht vor, dass Menschen mit besonderen Vorerkrankungen sowie geistigen und bestimmten seelischen Behinderungen in die Impfkategorie 2 oder 3 eingeordnet werden und dadurch grundsätzlich schnelleren Zugang zur Impfung bekommen sollen. Die dadurch gebildeten Impfgruppen sind aber so groß, dass Mitglieder der Impfgruppe 2 sich darauf einstellen müssen, erst in drei bis vier Monaten, Mitglieder der Impfgruppe 3 erst in fünf bis sechs Monaten einen Impftermin angeboten zu bekommen.

Innerhalb dieser vulnerablen Gruppen gibt es in Bremen viele Menschen unter sechzig Jahren, die im erheblichen Umfang auf Grundpflege durch ambulante Pflege- und/oder Assistenzdienste oder -kräfte angewiesen sind. Das bedeutet, dass sie es nicht vermeiden können, mehrmals am Tag im engen Kontakt zu in der Regel wechselnden

Personen zu treten. Dadurch steigt ihr Risiko, sich mit dem Coronavirus zu infizieren und damit auch das Risiko, aufgrund der medizinisch bedingten Vulnerabilität schwer zu erkranken; dieser Umstand wird aber von der aktuell gültigen Impfverordnung nicht berücksichtigt. Bei den Betroffenen hat dies anfänglich großes Unverständnis ausgelöst, das inzwischen – vor allem seit der zunehmenden Verbreitung der ansteckenderen Virusvarianten – einer zunehmend großen Sorge gewichen ist. Die zunehmenden, mittlerweile täglichen Eingaben in der Dienststelle des Landesbehindertenbeauftragten und in den Beratungsstellen zeigen dies unmittelbar auf.

2

Viele haben darum sehr große Hoffnung in einen Antrag an die Bremische Impfkommision gesetzt, um entweder einer höheren Impfkategorie zugeordnet zu werden oder innerhalb der bestehenden Impfkategorie in der Reihenfolge vorgezogen zu werden – so wie es das Bremische Gesetz zur Ausführung der Impfverordnung vorsieht.

Wie mittlerweile bekannt geworden ist, wird sich die Bremische Impfkommision mit einem Großteil der Anträge vermutlich aber überhaupt nicht eingehend befassen, weil viele der Antragsteller*innen eine Erkrankung oder Beeinträchtigung vorbringen, bei der sie nach der gültigen Impfverordnung bereits der Gruppe mit hoher oder erhöhter Priorität zugeordnet werden und die Kommission andere Umstände wie Angewiesenheit auf häusliche Pflege durch einen Pflegedienst nicht berücksichtigt. Eine vom Ausführungsgesetz vorgesehene Prüfung, wenigstens innerhalb einer Impfgruppe vorgezogen zu werden, findet nach unserem Kenntnisstand gar nicht mehr statt.

Angesicht der vielen gestellten Anträge von mittlerweile über 1000 Anträgen und einer (bisherigen) Bearbeitungsquote von 15 Anträgen pro Woche ist diese Begrenzung des Prüfungsauftrags nachvollziehbar, aber berücksichtigt nicht die Vorgaben des Ausführungsgesetzes. Es muss daher unbedingt ein anderer Weg gefunden werden, um bei Menschen mit hohem Risiko einer schweren Erkrankung auch andere relevante Faktoren bei der Vergabe von Impfterminen besser zu berücksichtigen. Wir bitten Sie deshalb darum, gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit eine entsprechende Regelung einzufordern. Dass es, einen entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, kurzfristig möglich ist, die Impfverordnung anzupassen, zeigen die nunmehr abgestimmten Vorzugsregeln für Beschäftigte im Bereich der Kindertagesstätten und Schulen. Aus unserer Sicht ist damit der Weg für die Berücksichtigung sozialer Faktoren in der Impfverordnung weit mehr als bislang eröffnet worden, sodass es auch der Binnenlogik der Verordnung entsprechen würde, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Auch andere Länder sind diesen Weg gegangen. So hat Österreich nachträglich eine Zuordnung von behinderten Menschen mit grundpflegerischem Bedarf, die durch einen ambulanten Pflege- oder Assistenzdienst zu Hause versorgt werden, in die Priorisierungsgruppe 1B vorgenommen.

3

Leider wird weder durch die Impfkommision noch durch Ihr Haus gegenüber den Antragsteller*innen gegenwärtig überhaupt kommuniziert, wann sie mit einer Prüfung Ihres Antrags rechnen können und wie bei der Prüfung vorgegangen wird. Menschen werden dadurch in falscher Hoffnung gewogen. Unklar ist auch, was mit den vorher aussortierten bzw. abgelehnten Anträgen geschieht. Die gültige Impfverordnung nennt ausdrücklich eine Reihe von Erkrankungen und Beeinträchtigungen, bei deren Vorliegen von einer relevanten Vulnerabilität ausgegangen wird. Die bislang gültige Impfverordnung sieht weiter vor, dass solche Erkrankungen durch ärztliches Attest nachgewiesen werden müssen. Antragsteller*innen, deren Antrag abgewiesen wurde, die aber ein solches Attest vorgelegt haben, sollte wenigstens angeboten werden, den Nachweis nicht ein zweites Mal führen zu müssen.

4

Unklar ist weiterhin, wie das jeweils zuständige Impfzentrum davon erfährt, welchen Menschen aufgrund medizinischer Gründe bevorzugt ein Impftermin zugewiesen werden soll. Der Presse konnte entnommen werden, dass ein Verfahren in Aussicht steht, die entsprechenden Daten bei den Krankenkasse abzurufen – ein Weg, der sich nicht mit den Vorgaben der Impfverordnung deckt, die ja, in allen Priorisierungsgruppen, einen individuellen Nachweis durch ärztliches Attest vorsieht. Wir begrüßen das Anliegen Ihres Hauses, hier zu einem für die Betroffenen einfacheren Verfahren zu kommen, haben allerdings Zweifel, ob die Daten der Krankenkasse hinreichend vollständig und aussagekräftig sind, um wirklich alle Betroffenen zu erfassen. Leicht übersehen werden könnten neben seltenen Vorerkrankungen so zum Beispiel vor allem Menschen mit geistiger Behinderung, weil die Feststellung dieser Behinderung eher auf einer sozialmedizinischen Diagnose beruht, die den Krankenkassen entweder oft nicht bekannt oder nicht ohne weiteres abrufbar ist.

Sollte sich abzeichnen, dass nicht hinreichend zuverlässig und vollständig auf Daten von Krankenkassen oder anderen Behörden zurückgegriffen werden kann, sollte möglichst bald eine umfassende Kampagne gestartet werden, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, sich entsprechende ärztliche Atteste zu besorgen. Sinnvoll erschiene, hierüber zudem die Ärzteschaft zu unterrichten.

Sehr geehrte Frau Senatorin Bernhard,

wir bitten Sie dringend, unsere Anliegen ernsthaft zu prüfen und gezielten Lösungen zuzuführen. Über eine zeitnahe Rückmeldung würden wir uns sehr freuen. Gerne stehen wir zur Erörterung der gesamten Angelegenheit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Arne Frankenstein

Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Joachim Steinbrück

Vorsitzender Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.

Wilhelm Winkelmeier

Geschäftsführer SelbstBestimmt Leben Bremen e.V.